

Gemeindeerlass über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Funktionäre (Behördenstatut; BeSta)

vom [Datum des Beschlusses des Grossen Gemeinderats]

(Stand 1. Juni 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt die Entschädigung und die Versicherung derjenigen für die Stadt Adliswil entgeltlich tätigen Personen, welche nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis im Sinne des Personalstatuts stehen.

Art. 2 Versicherungen

¹ Behörden und Funktionäre werden gemäss Personalstatut gegen die Folgen von Unfall versichert.

² Behörden und Funktionäre werden in der Krankentaggeldversicherung [nicht oder gemäss Personalstatut] versichert.

³ Mitglieder von Behörden, welche die Voraussetzungen gem. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfüllen, werden gemäss Personalstatut für diese Risiken versichert.

II. Grosser Gemeinderat

Art. 3 Grundentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten eine Grundentschädigung von CHF 1'500.00* pro Jahr, welche im Verhältnis zur Amtsdauer einmal im Jahr ausbezahlt wird.

² Mitglieder einer ständigen Kommission oder des Büros erhalten zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 1'000.00*.

³ Die Präsidentin/der Präsident des Grossen Gemeinderats erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 3'000.00*.

⁴ Die Präsidentinnen/die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 500.00*.

Art. 4 Sitzungsgeld

¹ Das Sitzungsgeld beträgt CHF 100.00*.

² Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rats, des Büros oder einer Kommission ein Sitzungsgeld.

³ Ferner erhalten sie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen einer Subkommission oder eines Ausschusses, für Visitationen bei der Verwaltung und umfangreiche Abklärungen, wenn dies das Organ des Rats beschliesst, in dessen Auftrag die amtlichen Verrichtungen durchgeführt werden. Entsprechende Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

⁴ Eine Sitzung dauert in der Regel zwei Stunden. Für längere Sitzungen kann der bzw. die Vorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld bewilligen. Entsprechende Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

⁵ Ratsmitglieder erhalten für die Leitung einer Sitzung des Rats, des Büros, einer Kommission oder einer Subkommission ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 5 Weitere Entschädigungen

Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten eine pauschale Entschädigung für

- a) das Verfassen eines Beschlussprotokolls von CHF 100.00*
- b) das Verfassen eines Verhandlungsprotokolls von CHF 250.00*
- c) das Verfassen eines Kommissionsantrags von CHF 100.00*.

III. Exekutivbehörden

Art. 6 Stadtrat

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats beträgt 106 % der Lohnobergrenze gemäss Personalstatut. Neben einem nicht entschädigten Anteil ehrenamtlicher Tätigkeit (insbesondere abends und am Wochenende) wird von folgenden Pensen ausgegangen:

- a) Stadtpräsident/in: 40 %
- b) Schulpräsident/in: 35 %
- c) Stadtrat/Stadträtin: 30 %

² Bei länger dauerndem Ausfall eines Mitglieds des Stadtrats wegen Krankheit, Ortsabwesenheit usw. hat der Stellvertreter/die Stellvertreterin Anspruch auf einen Teil der Entschädigung des verhinderten Stadratsmitglieds. Der Stadtrat entscheidet von Fall zu Fall über Eintreten und das Mass des Ausgleichs, wobei die zusätzliche Belastung des Stellvertreters/der Stellvertreterin jeweils angemessen berücksichtigt wird.

³ Mit der Entschädigung sind alle Kleinspesen und Infrastrukturkosten abgedeckt. Über ausserordentliche Spesen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

⁴ Alle Sitzungen im Stadtrat, in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind mit der Entschädigung abgegolten unter Vorbehalt von Artikel 8.

⁵ Entschädigungen von Drittorganen fliessen an die Delegierten.

Art. 7 Eigenständige Kommissionen

¹ Die Entschädigung der Mitglieder von eigenständigen Kommissionen beträgt:

- a) Schulpflege: 35 % derjenigen des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin
- b) Baukommission: 7.5 % derjenigen eines Stadtrats/einer Stadträtin
- c) Sozialkommission: 7.5 % derjenigen eines Stadtrats/einer Stadträtin

² Bei länger dauerndem Ausfall eines Mitglieds der Kommission wegen Krankheit, Ortsabwesenheit usw. hat der Stellvertreter/die Stellvertreterin Anspruch auf einen Teil der Entschädigung des verhinderten Mitglieds. Die Kommission entscheidet von Fall zu Fall über Eintreten und das Mass des Ausgleichs, wobei die zusätzliche Belastung des Stellvertreters/der Stellvertreterin jeweils angemessen zu berücksichtigen ist.

³ Mit der Entschädigung sind alle Kleinspesen und Infrastrukturkosten abgedeckt. Über ausserordentliche Spesen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

⁴ Alle Sitzungen in der Schulpflege, in Ausschüssen und Arbeitsgruppen sind mit der Entschädigung unter Vorbehalt von Absatz 5 und von Artikel 8 abgegolten.

⁵ Schulbesuche werden mit einem Sitzungsgeld analog Artikel 4 Absatz 1 und 4 entschädigt. Die Schulpflege kann für Schulbesuchswochen eine Pauschale festlegen.

⁶ Die Sitzungen in der Bau- und Sozialkommission werden mit Sitzungsgeldern analog Artikel 4 Absatz 1 und 4 entschädigt (ohne Mitglieder des Stadtrats)

Art. 8 Preisgerichtsentschädigungen

¹ In Preisgerichten für Architekturwettbewerbe wirkende Fachpreisrichter/innen und Fachexperten/Fachexpertinnen werden nach den Honoraransätzen des SIA entschädigt.

² Die als Laienpreisrichter/innen mitwirkenden Behördenmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des SIA-Ansatzes für Fachpreisrichter/innen.

IV. Funktionäre

Art. 9 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten eine vom Stadtrat Anfang Legislaturperiode festgelegte Entschädigung pro Stunde.

Art. 10 Feuerwehr

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen Sold pro geleistete Stunde zuzüglich eines Zuschlags von 50 % für Ernstfalleinsätze.

² Für die Übernahme von Zusatz- und Führungsaufgaben sowie in Abhängigkeit des Dienstgrades werden den Angehörigen der Feuerwehr Funktionsentschädigungen in Form von Jahrespauschalen ausbezahlt.

³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Soldansatzes und der Funktionsentschädigungen.

Art. 11 Verkehrsdienst

Angehörige des Verkehrsdienstes erhalten eine Entschädigung in der Höhe des Soldes der Feuerwehr.

V. Friedensrichter/in

Art. 12 Friedensrichterin

¹ Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhält auf der Basis von durchschnittlich 100 Fällen pro Jahr eine Grundpauschale von CHF 25'963.00** plus eine Fallpauschale

von CHF 415.35** pro abgeschlossenem Fall. Die Grundpauschale und die Fallpauschale werden jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode überprüft und bei einer allfälligen Änderung dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Jahresentschädigung ist so festzusetzen, dass sie bei 200 Fällen pro Jahr maximal CHF 130'000.00 beträgt.

² Die Stadt stellt auf ihre Kosten das Amtszimmer sowie das Büromaterial. Ferner übernimmt sie die unerhättlichen Gebühren.

³ Der Friedensrichter/die Friedensrichterin hat keinen Anspruch auf eine Büroentschädigung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Gemeindeerlasses wird das Statut über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (BeSta) vom 15. Januar 2003 ausser Kraft gesetzt.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Statut tritt per Legislaturbeginn 2018 in Kraft.

* Stand: März 2017; jährliche Anpassung per 1. Juni gemäss LIK

** Stand: November 2016; jährliche Anpassung per 1. Januar gem. LIK